



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung
E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849
Telefax: 03332/628494
Internet: www.hartberg-umgebung.at

Schildbach, am 27.03.2025

GZ: 747-5 – 02/2026

Gegenstand: Auszahlung des Jagdpachtschillings für 2026

K U N D M A C H U N G

§ 1

Gemäß § 21 des Steierm. Jagdgesetzes 1986, LGBL, Nr. 23 i.d.g. Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung in seiner Sitzung vom 26.03.2026 unter Tagesordnungspunkt 8 einstimmig beschlossen, den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der Gemeindejagdgebiete der Katastralgemeinden Flattendorf, Löffelbach, Mitterdombach, Schildbach, Siebenbrunn und Wenireith unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in diese Gemeindejagdgebiete einbezogenen Grundstücksflächen aufzuteilen.

Auszahlungszeitraum vom 01.04.2026 bis 13.05.2026

§ 2

Die Jagdvereine Flattendorf, Löffelbach und Mitterdombach-Siebenbrunn sowie die Jagdgesellschaft Schildbach haben fristgerecht vor Beginn des vorletzten Jagdpachtjahres der vergangenen Jagdperiode unter Verwendung von Formblättern einen Pächtervorschlag mit einem Jagdpachtschilling von € 1,85 je Hektar für die freihändige Verpachtung der vier Jagdgebiete beim Gemeindeamt Hartberg Umgebung eingebracht. Alle vier Pächtervorschläge sind von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes kammerzugehörigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, welche auch gleichzeitig mehr als die Hälfte der in den einzelnen Jagdgebieten gelegenen Grundflächen besitzen, unterfertigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Pächtervorschläge genehmigt. Der Jagdpachtschilling in der Höhe von € 2,03 je Hektar für die Eigenjagd Neuberg (Jagdeinschlüsse) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.03.2025 genehmigt.

§ 3


Gemäß § 21 Abs. 2 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 wurde der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zumindest 4 Wochen - in der Zeit vom 07.01.2026 bis 04.02.2026 im Gemeindeamt Hartberg Umgebung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurde von keiner Grundeigentümerin/keinem Grundeigentümer irgendeine Einwendung eingebracht oder zu Protokoll gegeben.

§ 4

Gemäß § 21 Abs. 3 des Steierm. Jagdgesetzes 1986 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, zugunsten der Gemeindekasse verfallen.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Andreas Schneider)

Angeschlagen am: 27.03.2026
Abgenommen am: 15.05.2026